

STATUTEN DER LUZERNER SPIELLEUTE

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 17. März 2025

Gültigkeit ab 18. März 2025

STATUTEN DER LUZERNER SPIELLEUTE

1. ZWECK

Die LUZERNER SPIELLEUTE (LSPL), gegründet 1934, sind ein Verein nach § 60 ff ZGB mit dem Zweck, Theater zu erarbeiten und aufzuführen.

Seit 1938 führen sie zudem am letzten Adventswochenende jeweils in der Luzerner Altstadt das Sternsingen durch.

Sie besitzen und betreiben gemeinsam mit dem Verein Voralpentheater den Theater Pavillon Luzern.

2. ZIEL

- Theateraufführungen sind möglich in Form von Eigenproduktionen oder in Verbindung mit anderen Organisationen.
- Der Verein kann als Veranstalter auftreten.
- Der Verein kann zweckorientierte Kurse und Weiterbildungen anbieten und ermöglicht seinen Mitgliedern den Besuch dieser oder von anderer Seite organisierter Kurse (z.B. Theater-, Sprech-, Kostüm-, Schminkkurse).

3. VEREINSGEDANKEN

- Die LUZERNER SPIELLEUTE sind eine Spiel- und Arbeitsgemeinschaft, in welcher die Mitglieder bereit sind auch bei allen Vorbereitungs-, Auf- und Abbauarbeiten technischer Art mitzuhelfen (Bühnenbau, Beschaffung von Kostümen und Requisiten, Abendkasse, Theaterbar, Werbung, etc.).
- Alle Einnahmen fließen in die Vereinskasse. Professionelle Leistungen werden nach Ermessen des Vorstandes honoriert und vertraglich geregelt. Bei Produktionen, Weiterbildungen, Kursen, Projekten etc. legt der Vorstand jeweils die Kostenbeteiligung der Teilnehmenden fest.

4. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er umfasst:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freunde der LUZERNER SPIELLEUTE

a) Mitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und ist jederzeit möglich. Ein Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht und wird über jede Produktion der LUZERNER SPIELLEUTE informiert. Es steht ihm ein reduzierter Eintritt zu allen Theaterproduktionen der LUZERNER SPIELLEUTE zu. Mitwirkende einer Produktion oder eines Projekts werden automatisch Vereins-Mitglied.

Mitglieder zeigen tatkräftiges Interesse an den Vereinstätigkeiten. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil, engagieren sich im Theaterspiel und den Produktionen oder unterstützen den Verein in ideeller Form.

Alle Mitglieder haben den durch die Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Mitglieder, welche den Interessen der LUZERNER SPIELLEUTE zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

b) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich durch hervorragende Mitarbeit oder sonstige aussergewöhnliche Förderung der Ziele um die LUZERNER SPIELLEUTE besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen Stimm- und Wahlrecht und haben zu den Theaterproduktionen der LUZERNER SPIELLEUTE freien Eintritt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

c) Freunde der LUZERNER SPIELLEUTE

Freunde der LUZERNER SPIELLEUTE sind Personen oder Organisationen, welche die Bestrebungen der LUZERNER SPIELLEUTE mit einem jährlichen Beitrag unterstützen. Sie entrichten einen durch die Generalversammlung bestimmten Mindestbeitrag und sind an der GV nicht stimmberechtigt.

d) Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, Geburtsdatum sowie die E-Mail-Adresse, werden den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben, wenn nötig (z.B. Gruppenleitenden). Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins

5. ORGANE

Die Organe der LUZERNER SPIELLEUTE sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des Vereins und findet einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr nach Rechnungsabschluss statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) durch den Obmann/die Obfrau mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum.

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt können sich aber vertreten lassen.

Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Obfrau/Obmann resp. das Co-Präsidium den Stichentscheid.

Ihre Aufgaben sind:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- die Déchargeerteilung an den Vorstand
- die Wahl der Obfrau / des Obmanns, resp. des Co-Präsidiums
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kontrollstelle
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes

- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Behandlung von Anträgen

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Obfrau / Obmann (ein Co-Präsidium ist zulässig)
- Vize-Obfrau / Vize-Obmann (entfällt bei Co-Präsidium)
- Kassier*in
- Aktuar*in
- Beisitzer*innen mit speziellen Aufgaben, wie z.B. Vertretung in der Pavillonkommission, Verantwortliche für Licht und Technik, Webmaster, Delegierte von Produktionen und Projekten.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt durch die GV offen oder auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern geheim. Der Vorstand führt die Beschlüsse der GV aus, leitet die Geschäfte der LUZERNER SPIELLEUTE und vertritt die LUZERNER SPIELLEUTE nach aussen. Er regelt die interne Aufgabenverteilung in eigener Kompetenz.

Die Obfrau/der Obmann oder Vize-Obfrau/Vize-Obmann zeichnen für den Verein kollektiv zu zweit mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über Produktionen, Projekte, wichtige Geschäfte und Weiterbildungen im Rahmen des von der GV bewilligten Budgets, sowie über weitere Auslagen welche Fr. 10'000.00 nicht übersteigen.

Er wählt die Vertreter der LSPL in der Pavillonkommission.

Der Vorstand kann Kommissionen sowie Produktions- und Arbeitsgruppen bestellen und einen Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleiterin einsetzen. Für die Leitung und/oder Durchführung von Produktionen und Projekten kann er Verantwortliche bezeichnen. Diese sind zuständig für die Realisierung der Vorhaben. Sie legen dem Vorstand Konzept und Budget zur Genehmigung vor und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

c) Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen und einen Ersatz. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre (alternierend). Der/die ausscheidende Rechnungsrevisor*in ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wieder wählbar. Rechnungsrevisor*innen prüfen die Jahresrechnung und das Inventar und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

6. Finanzen

Der Verein LUZERNER SPIELLEUTE erstrebt keinen Gewinn. Seine Einkünfte bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- den Einnahmen aus Produktionen, Veranstaltungen sowie Verkaufserlösen des Vereins
- den Erträgen aus der Bewirtschaftung der Theaterinfrastruktur
- den Zuwendungen (freiwillige Spenden, Geschenke, Subventionen)

Die Ausgaben erfolgen im Sinne des Vereinszwecks gemäss Ziffer 1 dieser Statuten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins LUZERNER SPIELLEUTE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Schlussbestimmungen

a) Statutenänderung

Diese bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV.

b) Auflösung

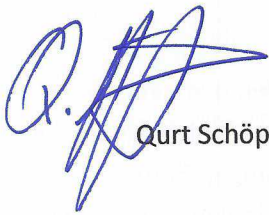
Die Auflösung des Vereins LUZERNER SPIELLEUTE bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins LUZERNER SPIELLEUTE entscheidet die Auflösungs - Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten nach dem Beschluss der Generalversammlung vom 17. März 2025 ab 18. März 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Dezember 2020

Für die LUZERNER SPIELLEUTE

Das Co-Präsidium



Kurt Schöpfer



Bea Kane-Flückiger

Die Aktuarin



Yvonne Achermann